

# Allgemeine Mietbedingungen für PKW - Anhänger

## 1. Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages zwischen der KEMA Autowaschstraße und dem Mieter sind ausschließlich die aufgeführten Vertragsbedingungen. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Durch seine Unterschrift erkennt der Mieter an, dass er den Anhänger in einem technisch einwandfreien Zustand übernommen hat.

## 2. Versicherung

Der Anhänger ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung: 100 Mio. Euro pauschal, bei Personenschäden jedoch maximal 15 Mio. je geschädigte Person

## 3. Haftung

Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter bei Eintritt von verschuldeten Schäden am Anhänger in voller Höhe für den dem Vermieter entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeuges allein verantwortlich, sowie für Verkehrsverstöße aller Art. Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Auch für Reifenschäden, die durch den Mieter verschuldet wurden, sowie für die Dichtheit des Aufbaus und der Plane wird keine Haftung vom Vermieter übernommen. Folgeschäden am Fahrzeug oder dem Ladegut werden vom Vermieter nicht übernommen und somit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalles durch die für den Mietanhänger abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.

## 4. Reparatur

Bei Auftreten von Schäden, dürfen diese nur nach Rücksprache und Maßgabe des Vermieters repariert werden. Anderenfalls trägt der Mieter die hierfür angefallenen Kosten und haftet für jeden Schaden, den der Vermieter hierdurch erleidet.

## 5. Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter ist für sich oder dessen Fahrer für die Fahrtüchtigkeit und des Vorhandenseins einer gültigen Fahrerlaubnis selbst verantwortlich. Die Beladung des Anhängers ist nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Der Anhänger ist vom Mieter sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern, verstößt der Mieter gegen diese Bedingung, so muss er vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Mietausfalls leisten. Der Anhänger darf nicht an Dritte weiter verliehen werden.

## **6. Anzeigepflicht**

Die Polizei ist in jedem Fall zur Ermittlung der Unfalltatsachen hinzuzuziehen. Der Vermieter ist sofort zu verständigen und spätestens bei Rückgabe des Anhängers über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten, selbst dann, wenn Sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand- oder Entwendungsschäden, sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter, sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **7. Mietdauer und Rückgabe**

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am Geschäftssitz des Vermieters zurück zu geben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeit des Vermieters geschehen, wobei eine verspätete Rückgabe dem Vermieter rechtzeitig telefonisch mitzuteilen ist. Geschieht das nicht, so wird ab einer Verspätung von 30 min eine weitere Tagesmiete fällig. Sollten nach 5 Stunden ohne Benachrichtigung der Anhänger nicht abgegeben sein, so erfolgt Anzeige wegen Unterschlagung. Für hieraus entstehende Schäden dem Vermieter gegenüber, hat der Mieter vollen Schadenersatz zu leisten.

Sollten Zubehörteile beschädigt oder verloren gehen, so hat der Mieter diese bei Abgabe zu benennen und zu bezahlen. Im Regelfall wird der Betrag von direkt der Kautions abgezogen. Eine Preisliste kann der Mieter auf Wunsch einsehen.

Ist es dem Vermieter nicht möglich, den gemieteten Anhänger oder einen Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt, die Bestellung rückgängig zu machen. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück. Jeder weitergehende Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **8. Auslandsfahrten**

Fahrten außerhalb des Bundesgebietes müssen immer, ohne Ausnahme, vor Antritt der Fahrt bzw. bei Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter gemeldet bzw. muss sich die Erlaubnis vom Vermieter eingeholt werden. Wird diese erteilt, so beschränkt sie sich Fahrten und Aufenthalte in Europa\*.

\* zugelassene Länderkennzeichnung des Versicherungsunternehmens.

## **9. Kautions und Zahlungsbedingungen**

Der Mietpreis und die Kautions ist immer im Voraus bei Vertragsabschluss zu entrichten.

**10. Sollte eine Klausel dieser Allgemeine Mietbedingungen oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.**